



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Sugenheim

vom 17.09.2024

Der Markt Sugenheim erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Sugenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Sugenheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.07.2007 außer Kraft.



Sugenheim, 18.09.2024

Schiefer
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehren des Marktes Sugenheim

vom 17.09.2024

Verzeichnis

der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehren

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Mehrzweckfahrzeuge MZF.....	4,45 €
1.2	Mehrzweckfahrzeuge MTW	3,94 €
1.3	Löschfahrzeug LF 10/6	7,16 €
1.4	Löschfahrzeug LF 16/12	7,91 €
1.5	Löschfahrzeug (H)LF 20	7,91 €

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

2.1	Mehrzweckfahrzeuge MZF.....	49,01 €
2.2	Mehrzweckfahrzeuge MTW	40,82 €
2.3	Löschfahrzeug LF 10/6	139,36 €
2.4	Löschfahrzeug LF 16/12	184,02 €
2.5	Löschfahrzeug (H)LF 20	184,02 €

3. Wartung und Pflege

3.1	Schlauch waschen und prüfen	7,00 €
3.2	Schlauch einbinden und prüfen.....	11,75 €
3.3	Schlauch vulkanisieren und prüfen	18,80 € (zzgl. eventuelles Material)

Notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, Atemfilter u.ä. werden zu den Tagespreisen zusätzlich anteiliger Beschaffungskosten verrechnet. Für den Arbeitsaufwand gelten die Sätze nach Ziffer 4.1 dieses Verzeichnisses.

4. Geräteüberlassungskosten pro Tag, falls nicht abweichende Angaben

Überlassung der Geräte nur im Anschluss an einen Einsatz. Kein sonstiger Geräteverleih. Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Sätze nach 5.1. dieses Verzeichnisses. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

4.1	Tauchpumpe.....	15,00 €
-----	-----------------	---------

4.2	Mehrzwecksauger.....	18,00 €
4.3	A-Saugschlauch.....	2,50 €
4.4	B-Druckschlauch.....	2,00 €
4.5	C-Druckschlauch	1,80 €
4.6	D-Druckschlauch	1,20 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1	Für jeden Feuerwehrdienstleistenden	28,00 € je Stunde
5.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst	16,40 € je Stunde

6. Sonstige Gebühren

Mutwilliger Alarm.....	500,00 €
------------------------	----------

Vom Einsatzleiter angeordnete Fremdvergaben von Leistungen, werden von der jeweiligen Rechnungsstelle gesondert berechnet und sind in dementsprechender Höhe zu leisten.